



Allgemeine Verkaufsbedingungen der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG Stand: 19. November 2024

INHALT

I.	Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	3
II.	Vertragsschluss	3
III.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
IV.	Lieferzeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit und Exportkontrolle	4
V.	Gefahrübergang und Abnahme	6
VI.	Eigentumsvorbehalt	6
VII.	Mängelansprüche	7
VII.1	Sachmängel	7
VII.2	Rechtsmängel	8
VIII.	Haftung und Haftungsausschluss	8
IX.	Verjährung	9
X.	Rechtswahl und Gerichtsstand	9

I. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der GERB Schwingungsisolierungen GmbH & Co. KG gelten für alle Lieferungen und Verkäufe unseres Unternehmens und von Unternehmen, die mit uns im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, insofern unser Käufer/Besteller (nachfolgend Kunde) ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen (nachfolgend Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Waren selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer AVB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben und werden auch nicht durch unsere Auftragsannahme Vertragsinhalt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Wir behalten uns an sämtlichen von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, technischen Informationen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen, auch in elektronischer Form, Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten gegenüber dürfen diese Informationen und Unterlagen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Vervielfältigung dieser Dokumente.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (8) Die Unwirksamkeit einer Klausel dieser AVB berührt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien dazu, eine Klausel zu vereinbaren, deren Erfolg dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich dazu, unsere Produkte nicht dafür zu verwenden, eigene Produkte zu entwickeln oder herzustellen oder bestehende Produkte zu verbessern; darüber hinaus verpflichtet er sich dazu, kein Reverse Engineering zu betreiben.

II. Vertragsschluss

- (1) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben.

- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung (FCA GERB Berlin, Incoterms 2020 ICC) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, falls anwendbar.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen und wir machen einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 40,- € geltend. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (4) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Sofern sich nach Vertragsschluss die der Kalkulation von GERB zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Personal, Material, Rohstoffe, Transport oder Energie – auch aufgrund von Wechselkursschwankungen – um mindestens 5 % ändern, nehmen wir eine Preisanpassung vor. Die Preisanpassung hat entsprechend unserer Kalkulation unter Beibehaltung des kalkulierten Gewinns zu erfolgen. Wir teilen dem Kunden die Preisanpassung unverzüglich mit und begründen diese nachvollziehbar. Sofern eine Preiserhöhung über 10 % beträgt, hat der Kunde für zwei Wochen ab Zugang unserer Mitteilung die Möglichkeit, den betreffenden Auftrag kostenlos zu stornieren. Die Stornierung bedarf der Schriftform.

IV. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit und Exportkontrolle

- (1) Die Vertragsparteien bestimmen die Lieferzeit. Sie kann nur dann eingehalten werden, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen Informationen und Dokumente, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.
- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sollten sich Verzögerungen abzeichnen, informieren wir den Kunden darüber umgehend.
- (3) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zu dem Ablauf der Lieferzeit das Werk verlassen hat oder wir die Ware versandbereit gemeldet haben. Außer in dem Fall der berechtigten

Abnahmeverweigerung ist der Abnahmetermin, bzw. die Meldung der Abnahmebereitschaft, maßgebend.

- (4) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so berechnen wir ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft.
- (5) Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, so verlängert sich unsere Lieferzeit angemessen. Wir werden den Kunden über Verzögerungen umgehend benachrichtigen.
- (6) Sollte uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich werden, kann der Kunde ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung objektiv oder subjektiv unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII Abs. 2. Beim Eintreten der Unmöglichkeit oder des Unvermögens während des Annahmeverzugs bleibt der Kunde zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn der Kunde zumindest weit überwiegend für das Eintreten dieser Umstände verantwortlich ist.
- (7) Entsteht dem Kunden aufgrund unseres Verzugs ein Schaden, so darf er eine pauschale Verzugsentschädigung verlangen. Für jede vollendete Kalenderwoche beträgt die Entschädigung 0,5% vom Wert desjenigen Teils unserer Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann, insgesamt jedoch höchstens 5%.
- (8) Der Kunde ist nach den vertraglichen Vorschriften unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle zum Rücktritt berechtigt, wenn wir nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung nicht einhalten. Auf unser Verlangen teilt uns der Kunde in angemessener Frist mit, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Die sonstigen Ansprüche aus dem Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII Abs. 2 dieser AVB.
- (9) Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
- (10) Der Kunde hat bei der Ausfuhr oder Verbringung der von uns gelieferten Waren die jeweils geltenden Vorschriften zu beachten und eventuell erforderliche Genehmigungen einzuholen. Der Kunde erkennt an, dass es seine alleinige Verantwortung ist, diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten.
- (11) Wir sind dazu berechtigt, den Vertrag, ganz oder teilweise, fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung von nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften erforderlich ist. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Kunden wegen der Kündigung ausgeschlossen.

V. Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Der Gefahrübergang auf den Kunden findet statt, sobald die Ware das Werk verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.
- (2) Wenn eine Abnahme vorgenommen werden muss, ist dieser Zeitpunkt für den Übergang der Gefahr entscheidend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Verstreicht der Abnahmetermin bzw. die Wochenfrist, ohne dass eine Abnahme stattgefunden hätte aus Gründen, die GERB nicht zu vertreten hat, gilt die Ware als abgenommen. Eine Abnahme liegt auch dann vor, wenn die Ware bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen wird. Findet eine Abnahme erst nach Verlassen des Herstellungsorts statt, trägt der Käufer für den Zeitraum des Transports die Gefahr.
- (3) Ist eine Bringschuld oder ein Versendungskauf vereinbart, sind wir dazu berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, insofern sie für den Kunden zumutbar sind. Bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf der Kunde die Abnahme der Ware nicht verweigern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.
- (2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Kunde ist dazu verpflichtet, uns über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug und entsprechender Mahnung, uns die Ware auf unsere Anforderung herauszugeben.
- (4) Wir können die Ware nur dann herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- (5) Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, sind dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.
- (6) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, soweit die Weiterveräußerung an Dritte erfolgt, die die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderung ausgeschlossen oder beschränkt haben und dadurch die Vorausabtretung vereiteln.

(e) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Mängelansprüche

Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung. Wir haften für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche, vorbehaltlich des Abschnitts VIII, wie im Folgenden beschrieben:

VII.1 Sachmängel

- (1) Nach unserer Wahl ersetzen wir diejenigen Teile der Ware mangelfrei oder bessern sie nach, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft darstellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (2) Das Vorliegen solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Kunde hat uns zur Vornahme der Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Zur Vermeidung unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, soweit er uns sofort über diesen Umstand benachrichtigt.
- (4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (5) Soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für GERB eintritt.
- (6) Lassen wir eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen, steht dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände ein Rücktrittsrecht zu.
- (7) Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden das Recht auf angemessene Preisminderung zu.

- (8) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII Abs. 2 dieser AVB.
- (9) Wir übernehmen insbesondere keine Haftung bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Ware; fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte; natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung; nicht ordnungsgemäßer Wartung; mangelhaften Bauarbeiten und ungeeignetem Baugrund, insofern vorgenannte Punkte nicht von uns zu vertreten sind.
- (10) Bei unsachgemäßen Nachbesserungen durch den Kunden oder einen Dritten, oder bei Veränderungen der Ware ohne unsere Zustimmung, übernehmen wir keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- (11) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (12) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 11 entsprechend.
- (13) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII Abs. 2 dieser AVB.

VII.2 Rechtsmängel

- (1) Verletzt die Benutzung der Ware gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte nach deutschem Recht, verschaffen wir dem Kunden auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch. Wenn dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich ist, steht uns, ebenso wie dem Kunden, ein Rücktrittsrecht zu. Den Kunden stellen wir von diesbezüglichen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei.
- (2) Unsere Verpflichtungen bei Rechtsmängeln gelten vorbehaltlich des Abschnitts VIII Abs. 2 dieser AVB abschließend. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn uns der Kunde nicht unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet; er uns in nicht angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt; der Rechtsmangel auf einer Anweisung des Kunden oder einer eigenmächtigen Änderung des Liefergegenstands beruht.

VIII. Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Führen von uns schuldhaft unterlassene oder fehlerhafte Vorschläge oder Beratungen oder schuldhaft Verletzungen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen dazu, dass die Ware vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VII und VIII Abs. 2.
- (2) Wir haften für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, nur

- (a) bei Vorsatz
 - (b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers /der Organe oder leitender Angestellter
 - (c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - (d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben
 - (e) nach dem Produkthaftungsgesetz
- (3) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letztgenanntem Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Kunden verjähren, unabhängig vom Rechtsgrund, in 12 Monaten. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
- (2) Für Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt VIII Abs. 2 a-e finden die gesetzlichen Fristen Anwendung. Die gesetzlichen Fristen gelten ebenso bei Mängeln an einem Bauwerk oder bei Waren, die gemäß ihrem üblichen Verwendungszweck für ein Bauwerk verwendet werden und für die Mangelhaftigkeit ursächlich sind.

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Falls die getroffene Wahl zugunsten des deutschen Rechts hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts gemäß Abschnitt VI unzulässig oder unwirksam ist, bestimmen sich dessen Voraussetzungen und Wirkungen nach dem Recht am Lageort der Sache.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Berlin. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.